

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/166/70

Dresden, 11. April 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/15905

**Thema: Austausch zwischen Landesamt für Verfassungsschutz
Sachsen und Medien- bzw. Pressevertretern**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie häufig und wo kam es in der Vergangenheit zu einem Austausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und Medien- bzw. Pressevertretern und wie viele Personen, in welchen Funktionen, tauschten sich dabei – auf wessen Initiative, in welcher Form und zu welchen Themenkomplexen – aus?

(Bitte jahresweise ab 2014 insbesondere aufschlüsseln, welche Themenkomplexe zwischen welchen Vertretern des LfV [bitte Funktion nennen] und Medien/Pressevertretern [bitte Name des Mediums/ Presseorgans nennen] wann erörtert wurden und welche Informationen/Themen dabei vom LfV an die jeweiligen Medien/Pressevertreter und umgekehrt von diesen an das LfV – zu welchen Zwecken und auf welcher rechtlichen Grundlage – ausgetauscht/gereicht wurden)

Frage 2:

Wie wurde der nach 1. erfragte Austausch jeweils durchgeführt (schriftlich, persönliches Treffen, fernmündlich etc.), handelte es sich dabei jeweils um eine unaufgeforderte Übermittlung von Inhalten oder einen gegenseitigen Austausch und welche Kosten entstanden dem Landshaushalt in Bezug auf die jeweiligen Austausche und insb. Treffen?

Frage 4:

Welche Konsequenzen haben das LfV Sachsen bzw. die Medien- bzw. Pressevertreter jeweils aus dem nach 1. erfragten Informationsaustausch gezogen und sofern eine Weiterverarbeitung von Informationen stattfand, welche und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 4:

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen hat, wie jede Behörde des Freistaates Sachsen, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Gesetz über die Presse Auskünfte zu erteilen, sofern nicht Regelungen des Sächsischen Pressegesetzes oder allgemeine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Als allgemeine Rechtsvorschrift bestimmt § 15 Satz 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG), dass das LfV Sachsen befugt ist, die Öffentlichkeit und damit auch die Presse über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 SächsVSG zu unterrichten, soweit diese als gesichert bzw. erwiesen extremistisch angesehen werden können. Damit sind die möglichen Themenkreise für die Öffentlichkeitsarbeit abschließend genannt. Der Charakter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bringt es mit sich, dass entsprechende Informationen in schriftlicher oder mündlicher Form ausgetauscht werden. Im Regelfall geht die Initiative hierfür von den Medien aus.

Seit dem Jahr 2014 sind – auf der Grundlage einer Stichprobe und entsprechender Hochrechnung – ca. 2.000 Pressekontakte in mündlicher und schriftlicher Form angefallen, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und Begrenzungen abgearbeitet worden sind. Hierbei handelt es sich entweder um Telefonate, schriftliche Anfragen oder persönliche Gespräche. An letzteren nehmen von Seiten des LfV Sachsen im Regelfall der Präsident, die Pressesprecherin und ggf. weitere Beschäftigte des Referates Presse und Öffentlichkeitsarbeit teil. Insgesamt können das bei einem Pressegespräch bis zu sechs Personen sein. Bei den Pressevertretern handelt es sich um Angehörige der jeweiligen Redaktionen.

Eine weitergehende Beantwortung ist objektiv nicht möglich.

Zum einen verfügt das LfV Sachsen zu den in den Fragestellungen genannten Sachverhalten über keine vollständigen bzw. validen Aufzeichnungen und Statistiken. Zum andern liegen zu den o. g. gespeicherten Sachverhalten der Staatsregierung die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert oder vollständig rekonstruiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und damit der Staatsregierung gefährdet, weil eine elektronische Recherche nicht in Betracht kommt und die notwendigen Daten nur durch händische Auswertung von etwa 2.000 Akten erlangt werden könnten.

Für eine händische Auswertung der gespeicherten rund 2.000 Pressekontakte wäre im Hinblick auf die in den Fragestellungen benannten Parameter ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 20 Minuten je Vorgang anzusetzen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine Auswertung dieser Vorgänge wird demnach auf rund 666 Arbeitsstunden geschätzt. Es müssten mehrere Beschäftigte dauerhaft abgestellt werden, um die Fragestellungen auf der Grundlage der dokumentierten Vorgänge zunächst zu recherchieren und sodann schriftlich zu beantworten. Diese Personen wären für ihre originären Aufgaben nicht verfügbar, was durch die verbleibenden Personalkapazitäten nicht kompensierbar wäre. Im Ergebnis wäre die Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen zumindest temporär in Frage gestellt.

Die Staatsregierung kommt bei der hier vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen andererseits zu dem Ergebnis, dass eine gewissenhafte Beantwortung der Fragestellungen zu einem unverträglich hohen Verwaltungsaufwand führen würde, der einer Sicherheitsbehörde nicht zugemutet werden kann.

Frage 3:

Wie viele weitere Treffen/Austausche – wann, zu welchen Themen und mit welchen Funktionsträgern – sind zwischen dem LfV Sachsen und welchen Medien- bzw. Pressevertretern für das Jahr 2024 und ggf. 2025 geplant?

Das LfV Sachsen plant noch vor Ende des ersten Halbjahres die Herausgabe des Verfassungsschutzberichts für das Jahr 2023. Auch im Jahr 2025 soll ein entsprechender Jahresbericht veröffentlicht werden. Weitere reguläre Treffen und Austausche mit Medienvertretern hat das LfV Sachsen nicht geplant.

Frage 5:

Sofern auf o.g. Fragen mit der Begründung „Geheimhaltung“/„Vertraulichkeit“ nicht oder nur teilweise geantwortet wird: Aus welchen tatsächlichen Gründen ergibt sich die Vertraulichkeit bzw. der Geheimhaltung jeweils und sofern objektiv vertrauliche Inhalte ausgetauscht sein sollten/eine entsprechende Einstufung vorgenommen sein sollte: Auf welcher rechtlichen Grundlage ist dies geschehen und erfolgte der Austausch zwischen LfV Sachsen und Medien- bzw. Pressevertretern?

Entfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster